

Anlage 4 (Preisblatt Fernwärme Hallesches Feld)

Die Stadtwerke Schkeuditz GmbH („Lieferant“) stellt im Bereich Ihres Fernwärmeversorgungsnetzes „Hallesches Feld“ Fernwärme zu nachstehenden Preisregelungen zur Verfügung:

1. Der vom Kunden für die Versorgung mit Wärme zu zahlende Preis setzt sich zusammen aus:

- a) dem Jahresgrundpreis (GP) für die Vorhaltung einer dem vertraglichen Anschlusswert entsprechenden Leistung
- b) dem Arbeitspreis (AP) für die abgenommenen Wärmemengen.

2. Der Jahresgrundpreis, der sich nach der Formel gemäß Ziffer 6 berechnet, beträgt 89,97 Euro / kW (netto) zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, derzeit 19 Prozent. Dies entspricht 107,06 EUR / kW brutto. Der vorstehende Jahresgrundpreis gilt bis zum 31.03.2023.

3. Der Arbeitspreis, der sich nach der Formel gemäß Ziffer 7 berechnet, beträgt 7,38 Cent / kWh (netto) zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, derzeit 19 Prozent. Dies entspricht 8,78 Cent / kWh brutto. Der vorstehende Arbeitspreis gilt bis zum 31.03.2023.

4. Die Preise für die Wärmelieferungen verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe, derzeit 19 %.

5. Die Preise für die Wärmelieferungen gemäß Ziffern 2 und 3 sind veränderlich. Änderungen der Preise ohne Umsatzsteuer ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

6. Der **geänderte Jahresgrundpreis** berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_o * (0,30 * I/I_o + 0,50 * L/L_o + 0,20)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP = Jahresgrundpreis

GP_o = 85,00 €/kW

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresdurchschnittswert in der Fachserie 17 Reihe 2 Preise: Preise und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd. Nr.3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I_o = Vergleichsbasis und Ausgangsgrundlage ist die Indexziffer Jahresdurchschnitt 2017 = 101,8 (2015 = 100)

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresdurchschnittswert in der Fachserie 16 Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten: Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, 1 Index der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen, 1.3 Neue Länder, D Energieversorgung

L_o = Vergleichsbasis und Ausgangsgrundlage ist die Indexziffer Jahresdurchschnitt 2017 = 94,7 (2020 = 100)

7. Der **geänderte Arbeitspreis** berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_o * (0,50 * G/G_o + 0,50 * FW/FW_o)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = Arbeitspreis

AP_o = 6,900 Cent / kWh

G = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresdurchschnittswert in der Fachserie 17 Reihe 2 Preise: Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd. Nr.632 Erdgas, bei Abgabe an Haushalte

G_o = Vergleichsbasis und Ausgangsgrundlage ist die Indexziffer Jahresdurchschnitt 2017 = 94,0 (2015 = 100)

FW = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Jahresdurchschnittswert in der Fachserie 17 Reihe 2 Preise: Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Deutschland, 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Lfd. Nr.642, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser

FW_o = Vergleichsbasis und Ausgangsgrundlage ist die Indexziffer Jahresdurchschnitt 2017 = 91,5 (2015 = 100)

In der Formel stellt der Faktor „G“ das Kostenelement sowie der Faktor „FW“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

8. Eine **Änderung des Jahresgrundpreises** gemäß Ziffer 6 tritt jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres in Kraft. Maßgeblich für die Preisermittlung des laufenden Jahres ist das jeweilige arithmetische Mittel der Indizes I und L des vorangegangenen Kalenderjahres.
9. Eine **Änderung des Arbeitspreises** gemäß Ziffer 7 tritt jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres in Kraft. Maßgeblich für die Preisermittlung des laufenden Jahres ist das jeweilige arithmetische Mittel der Indizes G und FW des vorangegangenen Kalenderjahres.
10. Haben sich die jeweiligen Indexwerte gemäß Ziffer 6 und Ziffer 7 für die Preisänderung bis zum tatsächlichen Lieferbeginn verändert, so kommen ab Lieferbeginn nach Maßgabe der Preisänderungsklauseln geänderte Jahresgrund- bzw. Arbeitspreise zur Anwendung.
11. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Indizes (zum Beispiel von aktuell „2015 = 100“ auf „2020 = 100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_0 , I_0 , G_0 , FW_0) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten „langen Reihen“ des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.
12. Der Lieferant wird dem Kunden den geänderten Jahresgrundpreis gemäß Ziffer 6 und den geänderten Arbeitspreis gemäß Ziffer 7 jeweils mit der nächsten Rechnung mitteilen.
13. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 6 und Ziffer 7 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist der Lieferant berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index zu ersetzen.
14. Ziffer 13 gilt entsprechend, wenn sich die vom Lieferer eingesetzten Brennstoffe bzw. das Verhältnis der Brennstoffe zueinander ändern.
15. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.
16. Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist der Lieferant berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiter zu geben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
17. Die vorstehende Preisregelung des Lieferanten tritt durch öffentliche Bekanntmachung am 01.04.2022 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Preisblätter des Lieferanten für die Fernwärme im Fernwärmenetz Hallesches Feld.